

Bundessozialgericht

Az.: 1/11 RA 224/69

Verkündet am
30. April 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1971 durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 9. September 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1925 geborene Kläger wurde im April 1943 zum Kriegsdienst eingezogen. Ende November 1944 wurde er am rechten Bein so schwer verwundet, daß es im Oberschenkel amputiert werden mußte. Nach dem Kriege studierte er Chemie. 1948 wurde er bei einer Explosion im Labor an beiden Augen mit Natronlauge verletzt. Die Verätzung der Sehorgane wurde als mittelbare Folge der Wehrdienstbeschädigung angesehen. Als Versorgungsleiden sind deshalb anerkannt: Verlust des rechten Beines mit ungünstigen Stumpfverhältnissen, Beugekontraktur und Arthrosis deformans des rechten Hüftgelenks, herabgesetzte Sehkraft, rechts stärker als links, mit Reizzustand beider Augen. Der Kläger bezieht eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. . Eine Pflegezulage wird nicht gewährt.

Von 1952 bis 1960 war der Kläger beim Chemischen Untersuchungsamt für das Saarland in Saarbrücken angestellt. 1961 arbeitete er als Laborleiter. Seit dem 1. Dezember 1961 unterhält er ein eigenes chemisches Labor in Saarbrücken, in dem seine Ehefrau und durchschnittlich drei Lehrlinge oder Laborantinnen mitarbeiten. Der Kläger hat die Leitung dieses Labors und erstellt die anfallenden Gutachten. Seine Ehefrau und die übrigen Hilfskräfte nehmen nach seinen Anleitungen die Laboruntersuchungen vor und verrichten die Schreibarbeiten. Der Kläger wohnt mit seiner Familie in Scheidt und fährt im eigenen Kraftfahrzeug zu seinem Labor in Saarbrücken, sofern er hierzu gesundheitlich in der Lage ist.

Seit dem 1. Januar 1967 bezieht der Kläger von der Beklagten Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er begehrt statt dessen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Seine Klage hat vor dem

- 3 -



- 3 -

Sozialgericht (SG) Erfolg gehabt. Auf die Berufung der Beklagten hat jedoch das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland das Urteil des SG für das Saarland vom 24. Mai 1968 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

das Urteil des LSG vom 9. September 1969
aufzuheben und die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des SG vom 24. Mai 1968
zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist unbegründet.

1. Nach den Feststellungen des LSG aufgrund der von ihm eingeholten ärztlichen Gutachten und Befundberichte kann der Kläger keine eigentlichen Laborarbeiten mehr verrichten. Sein Sehvermögen ist so stark eingeschränkt, daß es ihm nicht möglich ist, kleinere Skalen usw. abzulesen. Er kann seinen Betrieb nur noch leiten und beaufsichtigen. Weiter kann er als Oberschenkelamputierter wegen der ungünstigen Stumpfverhältnisse keine Prothese tragen, so daß er mit Krücken gehen muß. Hinzu kommt, daß bei ihm eine Teilkontraktur des linken Vorfußes mit glaubhaften Belastungsbeschwerden und eine Spondylarthrose der unteren Halswirbelsäule mit muskulären Verspannungszuständen des Schultergürtels besteht. Er kann deshalb nur noch leichteste körperliche

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

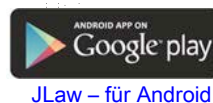
Arbeiten im Sitzen unter Einschluß von Schreibaufgaben, diese jedoch mindestens halbtätig verrichten. Mit diesen Einschränkungen ist es ihm allerdings nicht mehr möglich, eine Beschäftigung als Arbeitnehmer auszuüben, da für ihn geeignete Teilzeitarbeitsplätze in Saarbrücken und Umgebung nach den eingeholten Auskünften der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, des Ministeriums für Kultus, Unterricht und Volksbildung in Saarbrücken und des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Rheinland-Pfalz-Saarland nicht vorhanden sind. Er kann jedoch in seinem eigenen Labor noch mindestens halbtätig regelmäßig tätig sein und durch die Erstattung von Gutachten noch mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen. Damit sei er noch nicht erwerbsunfähig, so führt das LSG weiter aus. Auf die von ihm ausgeübte selbständige Tätigkeit müsse er sich verweisen lassen. Sein beruflicher Werdegang zeige, daß er durch eine derartige Tätigkeit nicht überfordert werde. Den ärztlichen Gutachten sei nicht zu entnehmen, daß er auf Kosten seiner Gesundheit arbeite. Im übrigen übersehe der Senat nicht, daß der Kläger nur deshalb seinen Laborbetrieb führen könne, weil seine Ehefrau und weitere Hilfskräfte bestimmte Arbeiten verrichteten, die er nicht mehr ausführen könne. Diesem Umstand komme jedoch keine besondere Bedeutung zu. Der Kläger würde nämlich die Arbeiten, die er seinen Hilfskräften übertrage, überwiegend auch dann nicht selbst ausführen, wenn er noch voll leistungsfähig wäre. Allerdings würde dann dies nicht im gleichen Umfang geschehen, wie es zur Zeit der Fall sei. Indes sei nicht zu verkennen, daß er trotz seiner erheblichen Leistungsbeeinträchtigung durch seine eigene Arbeit im eigenen Betrieb nicht unerhebliche Einkünfte erziele.

2. Hinsichtlich dieser Feststellungen rügt die Revision zunächst eine Verletzung der §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- a) Hierzu bringt der Kläger einmal vor, die Feststellung des LSG, er könne noch Kontrollarbeiten und aufsichtsführende Tätigkeiten noch mindestens halbtägig regelmäßig ausführen, beruhe allein auf den eingeholten orthopädischen und augenärztlichen Gutachten. Aus dem Akteninhalt ergebe sich aber, daß bei ihm auch internistische Gesundheitsstörungen vorlägen. So habe er mit Schriftsatz vom 18. September 1968 eine Fotokopie des ärztlichen Schlußzeugnisses der Versorgungskuranstalt Bad Aibling vom 10. August 1968 überreicht, worin eine allgemeine vegetative nervliche Übererregbarkeit mit neurozirkulatorischer und psycho-vegetativer Dystonie erwähnt werde, außerdem Stauungsneigungen im linken Unterschenkel und Fuß und die Neigung zu hypertonen Gefäßregulationsstörungen. Auch habe das LSG selbst das ärztliche Zeugnis des Dr. med. F. vom 6. November 1968 eingeholt, der von Schmerzen in der Herzgegend berichte und von einer Behandlung wegen ungeklärter Herzbeschwerden. Das alles habe das LSG übersehen und damit gegen § 128 SGG verstoßen; zugleich habe es dadurch § 103 SGG verletzt, weil es diese aus den Akten ersichtlichen Umstände nicht aufgeklärt habe. Zudem sei dies sogar ausdrücklich beantragt worden.

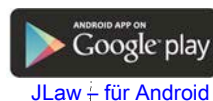
Die erhobenen Vorwürfe sind unbegründet. Das LSG erwähnt in seinem Urteil das Gutachten des Internisten Dr. G. in Saarbrücken vom 3. August 1967. Darin war ausgeführt (vgl. Rentenakte Bl. 47), daß sich auf dem internen Fachgebiet keine krankhaften Organbefunde ergeben hätten. In dem eingeholten Befundbericht des Facharztes Dr. F. in Dudweiler vom 6. November 1968 (Bl. 45 der LSG-Akte) waren ebenfalls keine ernsthaften Herzbeschwerden erwähnt. Dasselbe traf auf das ärztliche Schlußzeugnis der Versorgungskuranstalt Bad Aibling vom 10. August 1968 (Bl. 32 der LSG-Akte) zu. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich genügend deutlich, daß das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

davon ausgegangen ist, daß bei dem zur Zeit seiner Entscheidung 44-jährigen Kläger keine wesentlichen inneren Leiden vorlagen, die zusätzlich zu den Folgen der Beinamputation und der Augenverletzung seine Erwerbsfähigkeit erheblich beeinflußten. In dem von der Revision angeführten Schriftsatz vom 29. Januar 1969 (Bl. 69 der LSG-Akte) hatte der Kläger lediglich ausgeführt, er halte eine Erweiterung des Beweisbeschlusses auf ein internistisches Gutachten für notwendig. Ein Beweisantrag, der hätte beschieden werden müssen, lag darin nicht. Eine Verletzung des § 103 SGG aber scheidet mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden Gutachten und Befundberichte aus.

- b) Weiter bringt die Revision vor, der Kläger habe geltend gemacht, daß er je nach Gesundheitslage wegen Stumpfneuralgien und Phantombeschwerden mehrtägig vollständig arbeitsunfähig sei (Schriftsatz vom 6. Dezember 1968, Bl. 58 der LSG-Akte). Auch das habe das LSG übersehen, es hätte dies näher aufklären müssen. In dem erwähnten Schriftsatz hatte der Kläger jedoch nur kurz zu dem Beweisbeschluß vom 19. November 1968 und den danach einzuholenden Auskünften über das Vorhandensein von für ihn geeigneten Teilzeitarbeitsplätzen Stellung genommen und im Anschluß an seine übrigen Ausführungen lediglich noch erwähnt, auch erscheine der Hinweis wichtig, "daß je nach Gesundheitslage mit bis zu mehrtägigem vollständigen Arbeitsausfall gerechnet werden" müsse. Diese Ausführungen nötigten das LSG zu keinen weiteren Ermittlungen über das Ausmaß der behaupteten Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit, nachdem es zu dem Ergebnis gekommen war, daß es für den Kläger geeignete Teilzeitarbeitsplätze an seinem Wohnort und in dessen näherer Umgebung ohnehin nicht gebe. Für die Frage seiner Einsatzfähigkeit in seiner selbständigen Tätigkeit aber waren diese vorübergehenden Erkrankungen ersichtlich bedeutungslos, nachdem

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der Kläger unstreitig seit Ende 1961 ständig seinen Labor-Betrieb leitet und darin nach Maßgabe der ihm verbliebenen Fähigkeiten mitarbeitet.

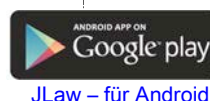
- c) Schließlich bringt die Revision noch vor, der Kläger habe geltend gemacht, er arbeite auf Kosten seiner Gesundheit, wie das von der Beklagten eingeholte Gutachten von Dr. O. [Name] vom 1. April 1967 (Rentenakte Bl. 25 ff) bestätige. Auch hiermit sind begründete Revisionsgründe gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht vorgebracht. Dieses hat sich auf das Gutachten der Sachverständigen Dr. F. [Name] und Dr. H. [Name] vom 9. Juni 1969 berufen, in dem gesagt war (vgl. Bl. 104 der LSG-Akte), der Kläger könne noch aufsichtsführende und leitende Tätigkeiten mit Schreibarbeiten im Sitzen mindestens halbtägig regelmäßig ausführen; im übrigen bewaise die Tatsache, daß er jahrelang erfolgreich seine selbständige Tätigkeit ausübe, daß er den Anforderungen seiner Berufstätigkeiten gewachsen sei. Eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG scheidet damit aus. Die Beweiswürdigung des LSG läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

3. In sachlich-rechtlicher Hinsicht rügt der Kläger Verletzung des § 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), insbesondere habe das LSG die Tragweite der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 24. Februar 1965 (BSG 22, 265) verkannt. Hierbei übersieht die Revision, daß sich diese Entscheidung nur mit der Frage nach dem Vorliegen von Berufsunfähigkeit befaßt. Dafür, ob der Kläger erwerbsunfähig ist, kommt es nach § 24 Abs. 2 AVG allein darauf an, ob er zwar noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben, damit aber nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen kann (BSG 21, 1333). Unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fällt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Ausdrucksweise des Gesetzgebers (vgl. zB. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 sowie § 28 Abs. 2 Buchst.a AVG) auch die selbständige Tätigkeit. Nur weil die meisten Ver-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

sicherten lediglich als Arbeitnehmer beschäftigt und versicherungspflichtig waren, können sie in der Regel nur auf "Tätigkeiten" in abhängiger Stellung verwiesen werden (BSG 21, 133, 135; 30, 192 ff). Anders liegt es jedoch beim Kläger, der nun schon bald zehn Jahre sein chemisches Institut leitet und damit verdient. Dabei stellt sich, anders als bei der Anwendung des § 23 Abs. 2 AVG, in der Regel nicht die Frage nach der Zumutbarkeit der verrichteten Arbeit (vgl. BSG 19, 147), sofern der Versicherte sie nur gesundheitlich noch leisten kann. Schließlich kann der Kläger auch nichts daraus herleiten, daß er ohne seine Frau und seine Hilfskräfte nicht erwerbstätig sein könne. Jedenfalls könnten diese Personen den Betrieb nicht übernehmen, weil ihnen die erforderlichen Chemie-Kenntnisse fehlen. Nur der Kläger als studierter und promovierter Chemiker kann ein Labor der von ihm geleiteten Art betreiben und die erforderlichen Gutachten erstatten. Damit ist aber seine geistige Leistung eine unentbehrliche Voraussetzung für die Existenz seines Unternehmens. Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Verwendung der ihm verbliebenen Arbeitskraft die wesentliche Bedingung für seine gewinnbringende Erwerbstätigkeit. Der Kläger kann deshalb nicht, wie er vorgetragen hat, mit einem Geschäftsinhaber verglichen werden, der sich zur Ruhe gesetzt hat und sich darauf beschränkt, aus dem von anderen betriebenen Unternehmen "Kapitaleinkünfte" entgegenzunehmen. Denn der Betrieb des Klägers wäre ohne seine Mitarbeit bei der Erstellung von Gutachten, Analysen usw. nicht existenzfähig, es sei denn, daß er einen sachkundigen Chemiker einstellen würde. Gerade daraus ergibt sich aber, daß die Mitarbeit des Klägers ein tragender Faktor für die Funktionsfähigkeit seines Unternehmens ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Unter diesen Umständen erweist sich die Begründung, mit der das LSG Erwerbsunfähigkeit verneint hat, als zutreffend. Seine Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Somit muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

